

Stadtwerke Essen AG

Bekanntgabe der Stadtwerke Essen AG

hier: Änderung der Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Essen AG zur Erdgasproduktfamilie Klaro!

- A) Stand 7. Mai 2012
- B) Ziffer 5.1 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Die Stadtwerke rechnen am Ende eines Abrechnungszeitraumes den Gasverbrauch nach der vom Kunden gewählten Klaro!-Verbrauchsstufe ab. Der Kunde kann einen monatlichen, viertel-, halb- oder ganzjährigen Abrechnungszeitraum wählen. Nähere Einzelheiten hierzu werden in den Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV geregelt.“
- C) Ziffer 5.5 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Änderungen des im Preisblatt genannten Preises sowie der Ergänzenden Bedingungen erfolgen entsprechend § 5 Abs. 2 GasGVV, d. h. sie werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.“
- D) Ziffer 5.6 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Änderungen der Preise, des Vertrages, dieser Geschäftsbedingungen sowie der Ergänzenden Bedingungen berechtigen den Kunden dazu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Kündigungsrecht nach Ziffer 4.1 bleibt davon unberührt.“
- E) Ziffer 5.7 und 5.8 werden neu eingefügt:
5.7 „Änderungen der Preise, des Vertrages, dieser Geschäftsbedingungen sowie der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages nach Ziffer 4.1 die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch einen entsprechenden Vertragabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.“
5.8 „Die Kündigung gemäß Ziffer 5.6 und 5.7 bedarf ebenfalls der Textform. Eine Kündigung nach Ziffer 5.6 wird unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Verzögern, und eine Kündigung nach 5.7 wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigt.“
- F) Ziffer 6.1 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Die Stadtwerke sind berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten haben. Die Stadtwerke können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, dürfen die Stadtwerke den Verbrauch schätzen. Zur Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde einem Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.“
- G) Ziffer 6.3 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Die Stadtwerke sind berechtigt, für den Kunden kostenfreie Kontrollablesungen selbst oder durch Dritte durchzuführen.“
- H) Ziffer 6.4 wird gestrichen.
- I) Ziffer 7 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Während des Abrechnungszeitraumes (außer bei monatlicher Abrechnung) leistet der Kunde Abschlagszahlungen, die sich aus dem durchschnittlich geschätzten oder tatsächlichen Vorjahresverbrauch ergeben. Die Abschlagszahlungen werden auf die Abrechnung angerechnet. Rechnungen und Abschläge sind zu den genannten Terminen fällig.“
- J) Ziffer 12 und 13 erhalten folgenden neuen Wortlaut:
12.1 „Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unsere Beschwerdestelle per Post (Stadtwerke Essen AG, Rüttenscheider Straße 27-37, 45128 Essen), telefonisch (0201/800-1527) oder per E-Mail (beschwerde@stadtwerke-essen.de) gerichtet werden.“
12.2 „Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor die Beschwerdestelle unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.“
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030/2757240-0
Telefax: 030/2757240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Des Weiteren kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas wenden (Internet: www.bundesnetzagentur.de, Telefon: 030/22480-500, E-Mail: verbaucherservice-energie@bnetza.de).
Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.“
13. „Salvatorische Klausel
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung von Beginn der Unwirksamkeit an durch eine andere, dem wirtschaftlichen Erfolg der entfallenen Klausel möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall einer Regelungslücke.“
- K) Ziffer 13 bis 15 werden neu eingefügt:
13. „Salvatorische Klausel
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner die unwirksame Bestimmung von Beginn der Unwirksamkeit an durch eine andere, dem wirtschaftlichen Erfolg der entfallenen Klausel möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall einer Regelungslücke.“
14. Vertragspartner
Stadtwerke Essen AG
Rüttenscheider Straße 27-37
45128 Essen
Vorstand:
Dr. Bernhard Görgens
Dietmar Bückemeyer
15. Kundenzentrum
Stadtwerke Essen AG Kundenzentrum
Rüttenscheider Straße 27-37
45128 Essen
montags-donnerstags 8.00-16.00 Uhr
freitags 8.00-13.00 Uhr
Telefon: 0201/800-1453“
- L) Die Änderungen treten am 7. Mai 2012 in Kraft.